

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen

im Rahmen der

„Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft in NRW“

Teil I:

Allgemein geltende Bestimmungen für alle Förderbereiche

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für ökologische und nachhaltige Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen. Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt nach wasserwirtschaftlichen Schwerpunkten gem. § 83 LWG in den in dieser Richtlinie aufgeführten Förderbereichen.
- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Zuwendungen nach Teil I, Pkt. 3.2 (Zuschuss) sowie Teil I, Pkt. 3.3 (Plafonddarlehen gewerblich) werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages noch nicht begonnen wurde. Die in Pkt. 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung bleibt hiervon unberührt.

2. Zuwendungsvoraussetzung

Bei zulassungspflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Behörde vor Baubeginn der Maßnahme vorliegen.

3. Zuwendungsform

3.1 Allgemeine Bemessungsgrundlage

Je nach Gegenstand der Förderung sind drei Zuwendungsformen möglich, für die die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen gem. 3.2 bis 3.4 gelten.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Kosten, unbare Eigenleistungen, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbskosten, allg. Nebenkosten, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG.

3.2 Zuwendungsform: Zuschuss

- 3.2.1 Finanzierungsart:
Anteilsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung
- 3.2.2 Form der Zuwendung:
Zuweisung / Zuschuss
- 3.2.3 Besondere Bemessungsgrundlage:
Zuwendungsfähig sind die umweltrelevanten Ausgaben der Projekte für die Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

3.3 Zuwendungsform: Plafonddarlehen (gewerblich)

- 3.3.1 Finanzierungsart:
Plafonddarlehen
- 3.3.2 Form der Zuwendung:
Plafonddarlehen
- 3.3.3 Besondere Bemessungsgrundlage:
Zuwendungsfähig sind die umweltrelevanten Ausgaben der Projekte für die Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.
- 3.3.4 Höhe der Zuwendung:
Die Darlehensgewährung richtet sich nach dem Gewässergüteprogramm – gewerblich - in der zur Zeit gültigen Fassung, sofern in dieser Richtlinie nichts abweichendes bestimmt wurde. Die Darlehensbedingungen bestimmen sich nach Pkt. 4.4 des Gewässergüteprogramms –gewerblich-.

3.4 Zuwendungsform: Plafonddarlehen (kommunal)

- 3.4.1 Finanzierungsart:
Plafonddarlehen
- 3.4.2 Form der Zuwendung:
Plafonddarlehen
- 3.4.3 Besondere Bemessungsgrundlage:
Zuwendungsfähig sind die umweltrelevanten Ausgaben der Projekte für die Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.
- 3.4.4 Höhe der Zuwendung:
Die Darlehensgewährung richtet sich nach dem Gewässergüteprogramm - kommunal - in der zur Zeit gültigen Fassung, sofern in dieser Richtlinie nichts abweichendes bestimmt wurde. Die Darlehensbedingungen bestimmen sich nach Pkt. 4.4 des Gewässergüteprogramms –kommunal-.

4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Befristung

Die bewilligende Stelle soll den Förderzeitraum einer Zuwendung für eine Einzelmaßnahme im Bewilligungsbescheid auf die zu erwartende Bauzeit beschränken. Die Länge des Zeitraums soll mit dem Antragsteller abgestimmt werden. Der Zuwendungsempfänger hat die Fertigstellung und Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme im Sinne des § 66 Abs. 2 LWG der bewilligenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertiggestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht vom Zuwendungsempfänger oder von ihm Beauftragten zu vertreten sind.

5. Verfahren (Zuwendungsform Zuschuss)

5.1 Antragsverfahren

Der schriftliche Antrag ist unter Verwendung bzw. in sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG bei der zuständigen bewilligenden Stelle zu stellen.

5.2 Bewilligungsverfahren

Der Zuwendungsbescheid ist unter Verwendung bzw. in sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nr. 4.1 VVG von der zuständigen bewilligenden Stelle zu erteilen.

5.3 Auszahlungsverfahren

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG gegenüber der zuständigen bewilligenden Stelle zu führen.

5.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 22.09.1999 in Kraft.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 31.12.2004 außer Kraft.

Zusätzliche Hinweise und Erläuterungen zur Förderrichtlinie

(März 2001)

- Gem. § 44 LHO beträgt die Bagatellgrenze (Mindest-Förderbetrag) bei Privatpersonen 1.000 DM (511€). Für Zuschüsse im Förderbereich 6 a), b) und c) – Entsiegelung, Versickerung, Dachbegrünung – ist somit eine Fläche von mindestens 34 qm erforderlich.
- Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Bewilligungsbescheides nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe oder Auftragsbestätigung) zu werten. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde formlos, aber begründet, beantragt werden.
- Bezüglich des Maßnahmenbeginns ist im Förderbereich 6 d) – Regenwassernutzungsanlagen – der Beginn der Fördermaßnahme maßgeblich (nicht der Beginn des Hausbaus).
- Im Förderbereich 6 d) – Regenwassernutzungsanlagen – beträgt bei nachgewiesenen Herstellungskosten von 1.000 DM bis 3.000 DM die Zuwendung maximal 100 % der Aufwendungen, darüber hinaus wird ein fixer Betrag von 3.000 DM gewährt.

Teil II: Besondere Bestimmungen

Förderbereich 6: Entsiegelung, Versickerung, Dachbegrünung und Regenwassernutzungsanlagen

1. Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung

- a) Flächenentsiegelung zur dezentralen Versickerung von Regenwasser
- b) Erstellung von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser
- c) Dachbegrünung
- d) Regenwassernutzungsanlagen

2. Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen sowie sonstige juristische Personen privaten Rechts als Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken
- Abwasserbeseitigungspflichtige Privatpersonen für Teil II, Förderbereich 6, Nr. 1b (Erstellung einer Versickerungsanlage) im Falle des § 53 Abs. 6 LWG (gemeinsame Durchführung der Abwasserbeseitigung)
- Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Grundstücke und Träger der Maßnahme sind. Bei der Erstellung einer Versickerungsanlage (Teil II, Förderbereich 6, Nr. 1b) dürfen diese Anlagen nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

für Entsiegelung: (Förderbereich 6 a)	Es sind undurchlässige in versickerungsfähige Flächen umzuwandeln. Die Flächen sind vom öffentlichen Kanalnetz abzukoppeln, das im Mischsystem entwässert.
für Versickerung: (Förderbereich 6 b)	Die Flächen sind vom öffentlichen Kanalnetz abzukoppeln, das im Mischsystem entwässert. Bei der Erstellung von Flächen zur Versickerung und bei Niederschlagswasserversickerungsanlagen sind die Anforderungen des Rd. Erl. MURL vom 18.05.1998 (SMBL. NW. 654) zu beachten. Die Versickerung soll je nach den örtlichen Verhältnissen wie folgt ausgeführt werden: Großflächige Versickerung, Versickerungsbecken, Flächen-, Mulden- oder Rigolenversickerung. Sickerschächte sind nicht förderfähig.
für Dachbegrünung: (Förderbereich 6 c)	Eine Dachfläche ist in eine begrünte Fläche umzuwandeln oder eine begrünte Dachfläche ist erstmalig zu erstellen. Mit der Dachbegrünung ist ein Abflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,3 zu erzielen.
für Regenwassernutzungsanlagen: (Förderbereich 6 d)	Regenwassernutzungsanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insb. die Beachtung der TVO, AVBWasserV und DIN 1988 (technische Regeln für die Trinkwasserinstallation, wobei die Vorschriften auch für Regenwassernutzungsanlagen zu berücksichtigen sind). Förderfähig sind Anlagen, die Regenwasser zur häuslichen Verwendung (WC, Waschmaschine) sowie zur Gartenbewässerung bereitstellen. Anlagen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen, sind nicht förderfähig.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:

4.1 Art der Förderung

Projektförderung gem. Nr. I, 3.2 der allgemeinen Bestimmungen (Zuschuss, Festbetragsfinanzierung).

4.2 Höhe der Zuwendung

- Für Entsiegelungsmaßnahmen: 30 DM/ 15 € pro qm entsiegelter Fläche
- Für Versickerungsanlagen: 30 DM/ 15 € pro qm neugestalteter Versickerungsfläche.
Förderfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen, wie Leitungssystem oder Versickerungseinrichtung.
- Für Dachbegrünungen: 30 DM/ 15 € pro qm
Im Rahmen der Dachbegrünung sind die Isolier- und Dränschichten, das Substrat und die Pflanzen förderfähig. Nicht förderfähig ist die Dachunterkonstruktion.
- Für Regenwassernutzungsanlagen: bis zu 3.000 DM/ 1.500 € pro Anlage.

5. Verfahren

5.1 Bewilligende Stelle

Zuständige Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

5.2 Antragsverfahren

In Ergänzung des Teils I, 5.1 ist wie folgt vorzugehen:

5.2.1 Vorhaben in privater Trägerschaft:

Der Nutzungsberechtigte leitet den Antrag der Gemeinde zu. Die Gemeinde sammelt die Anträge nach Vorgaben der Bezirksregierung und legt sie als Sammelantrag nach dem Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 VVG über die Untere Wasserbehörde (UWB) der Bezirksregierung vor.

5.2.2 Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft:

Der Vorhabensträger leitet den Antrag über die UWB der Bezirksregierung zu.

5.3 Bewilligungsverfahren

5.3.1 Für Maßnahmen in privater Trägerschaft, die von den Gemeinden gesammelt beantragt wurden, werden diesen die Mittel zur Weitergabe an die Einzelantragsteller zugeleitet.

Diese Verfügung hat die Verpflichtung für die Gemeinde zu enthalten,

- die Einzelempfänger unverzüglich schriftlich von der Bewilligung zu unterrichten,
- vom Einzelempfänger einen Nachweis über die geleisteten Ausgaben und eine Erklärung über evtl. Leistungen Dritter innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu verlangen,
- die fertiggestellte Maßnahme vor Ort auf die ordnungsgemäße Herstellung und auf die beantragte Flächengröße zu prüfen,
- der Bewilligungsbehörde einen einfachen Summenverwendungsnachweis i.S.v. Nr. 10.2 VVG mit kurzem Sachbericht vorzulegen.

5.3.2 Zuwendungsempfänger nach Pkt. 2, 3. Spiegelstrich dieses Förderbereiches können mehrere Einzelmaßnahmen, die innerhalb eines Gemeindegebietes liegen, zu einem Gesamtantrag zusammenfassen. Darüber hinaus kann für begründete Einzelmaßnahmen eine Ausnahme von der Bagatellgrenze des § 44 LHO erteilt werden.

5.3.3 Sammelanträge von räumlich und wasserwirtschaftlich zusammenhängenden Entwässerungsgebieten, in denen eine Entsiegelung von mehr als 5.000 m² geplant ist, sollen vorrangig gefördert werden.

5.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 5.4.1 Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Auszahlung der Zuwendung darf erst nach Bauabschluss der Maßnahme erfolgen. Bei Sammelanträgen sind auch Auszahlungen für Teilmaßnahmen möglich, sofern ein Aufmaß durch die Gemeinde vorliegt und deren Fertigstellung bestätigt wird.
- 5.4.2 Vor der Auszahlung von Zuwendungen für Regenwassernutzungsanlagen (Teil II, Förderbereich 6 d) ist der Bewilligungsbehörde eine Bescheinigung des Unternehmers oder eines Sachverständigen vorzulegen, wonach die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DIN 1988, entsprechen (siehe auch § 66 Landesbauordnung). Ggf. kann auch eine Abnahmebescheinigung der Gemeinde vorgelegt werden.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

- Förderbereich 6 -

Entsiegelung, Versickerung, Dachbegrünung, Regenwassernutzungsanlagen

Stand: Februar 2000
(je Fördergegenstand ist ein Formular zu verwenden)

An die Bezirksregierung _____

Über die Gemeinde _____ (hier Antragseinreichung)

und über den Kreis _____
(untere Wasserbehörde)

**1. Hiermit beantrage ich die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der
"Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft NRW"**

- Entsiegelung befestigter Flächen
- Versickerungsanlage
- Dachbegrünung
- Regenwassernutzungsanlage

2. Antragsteller/in:

Name _____
Straße _____
PLZ Ort _____
Telefon _____

3. Bankverbindung:

Konto-Nr.: _____
BLZ: _____
Kreditinstitut: _____

4. Grundstück wie unter 2.

Adresse _____
Gemarkung _____
Flur _____
Flurstück _____

5. Allgemeine Daten

Art des angeschlossenen Hauses

Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus

Sonstiges, und zwar _____

Anzahl der Bewohner _____ Personen

5.1 Nur für Entsiegelung/ Versickerung

Vom Mischsystem abgekoppelte Fläche _____ m²

Nur für Versickerungsanlagen:

Art der Versickerungsanlage _____

Durchlässigkeitsbeiwert k_f des Bodens _____ m/s

Größe der Versickerungsanlage _____ m²

5.2 Nur für Dachbegrünungen

Größe der zu begrünenden Dachfläche _____ m²

Höhe des Aufbaus der Dachbegrünung _____ cm

Davon für Niederschläge abflussverzögernd wirkend _____ cm

Abflussbeiwert der Konstruktion _____ (-)

Die Dachkonstruktion wird / wurde auf die Lasten

statisch geprüft / ausgelegt Ja Nein

5.3 Nur für Regenwassernutzungsanlagen

Größe des Regenwasserspeichers _____ m³

Angesetzter mittlerer jährlicher Niederschlag _____ mm / a

Anzuschliessende Dachfläche _____ m²

Nutzung für Gartenbewässerung
 Toilette
 Waschmaschine
 Sonstiges _____

6. Kosten/ Bauzeit

Fördergegenstand _____ €

ggf. Installationskosten _____ €

Gesamtkosten _____ €

Beantragte Zuwendung: _____ €

Voraussichtliche Dauer der Bauzeit
(einschließl. Vergabe, Lieferung) _____

7. Erklärung

Der / die Antragsteller/ in erklärt mit der Unterschrift

- dass mit der Erstellung des Fördergegenstandes noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht mit der Maßnahme begonnen wird (s Teil I, Pkt. 1.3 der Richtlinie). Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich jeder der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Die Förderrichtlinien sind bekannt und werden anerkannt.
- dass für die Maßnahme keine weiteren Fördermittel in Anspruch genommen werden und dass solche bisher nicht gewährt worden sind und auch keine anderweitige Beantragung einer Förderung erfolgen wird.
- dass das örtliche Wasserversorgungsunternehmen gem. § 3 Abs. 2 AVBWasserV vor der Errichtung der Regenwassernutzungsanlage informiert wird (nur für Regenwassernutzungsanlagen).
- dass beim Betrieb der Regenwassernutzungsanlage zu keiner Zeit eine Verbindung zwischen Trinkwassernetz und den Installationen der Regenwassernutzungsanlage bestehen wird. Der Übertritt von Regenwasser in die Trinkwasserinstallation wird dauerhaft ausgeschlossen. Diesbezüglich ist die DIN 1988 bekannt und wurde beachtet (nur für Regenwassernutzungsanlagen).

8. Anlagen (soweit vorhanden)

- Angebote / Kostenschätzungen
- Skizze, aus denen die Lage und Konstruktion der Anlage ersichtlich sind.
- Lage der Entnahmestelle (nur für Regenwassernutzungsanlage)
- Bemessung der Anlage (nur für Versickerung, Regenwassernutzung)
- Nachweis der abgekoppelten, nicht abflusswirksamen Grundfläche
- Unternehmer- / Sachverständigenbescheinigung, wonach die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DIN 1988 entsprechen
(nur für Regenwassernutzung)
- Nachweis / Bestätigung des Abflussbeiwertes (nur für Dachbegrünung)

9. Unterschrift

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

**10. Nur für Entsiegelung / Versickerung
– durch die Gemeinde auszufüllen –**

- Das unter Pkt. 4 genannte Grundstück entwässert im
- Mischsystem
- Trennsystem
- Ist bisher noch nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

11. Prüfvermerk der Bewilligungsbehörde

- Bewilligungsvoraussetzung gem. Teil I, Punkt 1.3 Förderrichtlinie
(kein vorzeitiger Baubeginn vor der Bewilligung) liegt vor.

Höhe der Bewilligung: _____ €

Bewilligung durch Bescheid vom _____, Az.: _____